



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 081/20/GR

Federführendes Amt	Amt für Familie, Jugend und Bildung / Dezernat II		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	14.05.2020	öffentlich

Kita- und Schülerbetreuungsgebühren während der coronabedingten Kita- und Schulschließungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Kita- und Schülerbetreuungsgebühren werden ab April 2020 während der coronabedingten Kita- und Schulschließungen nicht erhoben.
2. Für die Notbetreuung bzw. den reduzierten Regelbetrieb in den städtischen Kindertageseinrichtungen und in den kommunalen Betreuungsangeboten an Schulen werden ab April 2020 keine Gebühren erhoben.
3. Ab Mai 2020 werden für die erweiterte Notbetreuung bzw. den reduzierten Regelbetrieb Gebühren entsprechend der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme erhoben.
4. Der Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Kindertageseinrichtungen und betreute Spielgruppen sowie der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung an Schulen werden entsprechend den Anlagen rückwirkend zum 01. Mai 2020 zugestimmt.
5. Die Kita-Gebühren der weiteren Träger werden bis zur Höhe des kommunalen Satzes erstattet, sofern die weiteren Träger keine Erstattungen Dritter erhalten. Die Gebühren für die erweiterte Notbetreuung bzw. den reduzierten Regelbetrieb werden auf den städtischen Erstattungsbetrag angerechnet.

Haushaltsrechtliche Deckung		Kontierung:				
Haushaltsansatz:				EUR	EUR	
Haushaltsrest:				EUR	EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR	EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR	EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR	EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR	EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:				
08.05.2020 Datum/Unterschrift	I	II	10	20		
	Kurzzeichen Datum					

Begründung:**1. Ausgangslage:**

Seit dem 17. März 2020 sind die Kindertageseinrichtungen sowie die Schulen aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen. Rund 1.700 Kita-Kinder können seitdem nicht mehr ihre Einrichtungen besuchen. Die Schulen sind ebenfalls geschlossen und damit auch die Betreuungen und Horte an den Grundschulen, in denen rund 470 Schülerinnen und Schüler betreut werden.

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, Grundschüler und den Schulklassen 5 und 6, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, wurde aufgrund der Coronaverordnung seit Beginn der Schließungen am 17. März 2020 eine gebührenfreie Notbetreuung in den bisherigen Einrichtungen angeboten.

Ab dem 27. April 2020 gilt eine erweiterte Notbetreuung für Kinder, deren Eltern, die in einem systemrelevanten Beruf arbeiten sowie Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben und für ihren Arbeitgeber dort als unabkömmlich gelten. Bei den Schulen sind in die Notbetreuung zudem auch die Schüler/innen der 7. Klassen aufgenommen worden.

Die Verwaltung hat in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden im April und Mai 2020 die Erhebung der Kita- und Schülerbetreuungsgebühren entsprechend der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände zur Entlastung der Familien ausgesetzt. Die weiteren Träger sind der entsprechenden Empfehlung der Stadt gefolgt. Die überwiegende Mehrheit der Großen Kreisstädte im Rems- Murr- Kreis verzichtet auf die Erhebung der Gebühren.

Nach der Gebührensatzung der Stadt Backnang müssen die Gebühren nicht zwangsweise ausgesetzt werden. Die Regelung besagt, dass im Falle von höherer Gewalt oder Streik die Gebühren nicht erstattet werden. Dies wurde für den Monat März so gehandhabt.

Die Verwaltung schlägt zur Entlastung der Familien trotzdem vor, die Kita- und Schülerbetreuungsgebühren während der coronabedingten Kita- und Schulschließungen ab April 2020 nicht zu erheben.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Das monatliche Gebührenaufkommen in den Kitas und Schulen beträgt derzeit

- bei städtischen Kitas	rd.	110.000,00 EUR
- bei Kitas weiterer Träger	rd.	40.000,00 EUR
- bei den Schülerbetreuungen	rd.	42.000,00 EUR
Gesamt		192.000,00 EUR

Pro vollem Monat beläuft sich der Gebührenaufschlag auf ca. 192.000,00 EUR.

Das Land hat bereits zwei Corona- Hilfspakete in Höhe von jeweils 100 Millionen EUR bereitgestellt. Damit werden die Kommunen v.a. in die Lage versetzt, den Eltern die Kita-

Gebühren zu erlassen. Von den ersten 100 Millionen EUR Soforthilfe des Landes entfallen auf Backnang insgesamt 243.000,00 EUR. Der Betrag für das zweite Soforthilfe-Paket für Backnang liegt uns derzeit noch nicht vor, wird sich aber voraussichtlich in der gleichen Höhe bewegen. Somit reichen die Soforthilfen pro Paket für ca. 1,25 Monate.

3. Gebühren für die erweiterte Notbetreuung bzw. reduzierten Regelbetrieb

Für die erweiterte Notbetreuung bzw. den reduzierten Regelbetrieb sollen ab Mai 2020 entsprechend der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme Gebühren erhoben werden.

Beispielhaft bedeutet dies, dass bei einem Besuch einer Kitagruppe in verlängerter Öffnungszeit bei einer Inanspruchnahme von 3 Tagen wöchentlich 3/5tel der vereinbarten Gebühr festgesetzt wird. Während der Notbetreuung bzw. reduzierten Regelbetrieb wird die „Sozialstaffelung“ beibehalten.

Wir haben im Anmeldebogen für die Notbetreuung bereits darauf hingewiesen, dass ab Mai 2020 für die Notbetreuung voraussichtlich Gebühren anfallen werden. Auch im Elterninformationsschreiben zum Thema Gebühr, welches am 30. April 2020 alle Eltern erhalten haben, wurde nochmals darauf hingewiesen.

Eine Aussage zu den voraussichtlichen Gebühreneinnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da die Inanspruchnahme der Notbetreuung durch die Eltern nicht abgeschätzt werden kann.

Für die Erhebung der Gebühren in der Notbetreuung sowie im reduzierten Regelbetrieb ab Mai 2020 schlägt die Verwaltung eine inhaltliche Überarbeitung der bisherigen Satzung, rückwirkend zum 01. Mai 2020 vor.

Eine anteilige Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeit ist bisher aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht möglich. Um den Fällen von höherer Gewalt insbesondere im Zuge der Coronakrise gerecht zu werden, wird empfohlen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Kindertageseinrichtungen und betreute Spielgruppen sowie der Entgelt- und Benutzungsordnung zu ändern. Dabei soll § 3 der Gebührensatzung wie folgt geändert werden:

„Eine anteilige Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung und somit eine anteilige Betreuungsgebühr ist grundsätzlich nicht möglich. In Fällen von höherer Gewalt kann eine Gebühr erhoben werden, die der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme der Betreuungsangebote entspricht.“

Analog soll diese Regelung auch in der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung an Schulen angewandt werden. Die Verwaltung schlägt vor, §8 (Entgelt) um die Ziffer 5 zu ergänzen:

„In Fällen von höherer Gewalt kann eine Gebühr erhoben werden, die der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme entspricht.“

Mit Stand 07. Mai 2020 werden in den städtischen Kitas sowie in den Einrichtungen der anderen Träger 137 Kinder notbetreut. In den Grundschulen werden insgesamt 35 Kinder in

den Notgruppen betreut. In den weiterführenden Schulen 26 Kinder. Für die schulische Betreuung an den weiterführenden Schulen wird keine Gebühr erhoben.

Sicherlich werden in den nächsten Tagen noch weitere Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Schulen dazukommen.

4. Kostenersatz an weitere Träger

Die weiteren Kita-Träger erheben ihre Gebühren selbständig. Diese Gebühren dienen unter anderem auch zur Deckung ihrer laufenden Betriebskosten von bis zu 20%, was ihnen derzeit fehlt.

Um die weiteren Träger zu unterstützen, empfiehlt die Verwaltung aus diesem Grund die Kita- Gebühren den freien Trägern bis zur Höhe des kommunalen Satzes (siehe Satzung für die Erhebung von Gebühren für städtische Kindertageseinrichtungen und betreute Spielgruppen) zu erstatten, sofern keine Ersatzleistungen Dritter beansprucht werden können.

Für die Notbetreuung bzw. reduzierten Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen der weiteren Träger fallen ab dem Monat Mai 2020 ebenfalls Gebühren an. Diese müssen bei der Erstattung durch die Stadt Backnang angerechnet werden.